

# VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: [vb.iww.de](http://vb.iww.de)  
Online | Mobile | Social Media

**03 | 2024**

## **Kurz informiert**

Das Zuwendungsempfängerregister ist jetzt online.....	1
OLG Karlsruhe: Gemeinnützigkeit ist bei Eintragung nachzuweisen.....	1
Geschäftsführer muss bei Vergütungen rechtliche Vorgaben beachten.....	2
Vereinsregister: Kein Anspruch auf Löschung persönlicher Daten.....	2
§ 3 Nr. 26 EStG: Sind auch Wanderführer begünstigt?.....	3
Mindestlohn liegt bei 12,41 Euro in der Stunde: Das müssen Vereine beachten.....	3

## **Vereinsmanagement**

Mitarbeitergewinnung im gemeinnützigen Sektor: Mit der „Mitarbeiterwohnung“ zu mehr Erfolg .....	4
---	---

## **Vermögensverwaltung**

Beteiligung an Kapitalgesellschaft als Betriebsaufspaltung: Ist das noch Vermögensverwaltung?.....	9
---	---

## **Steuerbegünstigte mildtätige Zwecke**

So wird die Hilfebedürftigkeit der unterstützten Personen nachgewiesen.....	12
---	----

## **Vereinsrecht**

Satzungsgestaltung: So können Vereine Mitgliedschaften von Mitgliedern aktiv beenden .....	14
---	----

## **Praxisfall**

Mitgliederversammlung: Wie genau muss eine geplante Satzungsänderung in der Einladung angegeben werden?.....	20
---	----

„Nur 2 Stunden – und Sie fühlen sich

wieder sicher bei der Lohnabrechnung!“

Raschid Bouabba



IWW-Webinare

# Löhne und Gehälter

Topinformiert in der Lohnabrechnung

Fehler bei der Lohnabrechnung kosten Zeit und Geld. Als Praktiker in der Lohn- und Gehaltsabrechnung müssen Sie daher Ihr Wissen zu Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht immer aktuell halten. Mit dem Webinar schaffen Sie das mit minimalem Aufwand. 2 Stunden pro Quartal am PC reichen für einen kompakten Überblick.

## Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

### Referent

Raschid Bouabba  
MBA, Dipl.-Ing.  
Geschäftsführer der MCGB GmbH in Berlin, Berater mit den Schwerpunkten „Personalaufwendungen und -entgelte, Lohnsteuer und Sozialversicherung, Betriebsprüfungsmanagement“

### Teilnehmerkreis

Mitarbeiter in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Steuerberater

### Termine

18.04.2024, 11.07.2024,  
10.10.2024, 16.01.2025  
jeweils 10:00 – 12:00 Uhr

### Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,  
im Abonnement  
(4 Termine in 12 Monaten)  
106,50 € pro Termin,  
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 451

**Anmeldung und  
aktuelles Programm  
unter [iww.de/s184](https://www.iww.de/s184)**

## ► Spenden

**Das Zuwendungsempfängerregister ist jetzt online**

| Seit dem 30.01. ist das Zuwendungsempfängerregister für die öffentliche Nutzung freigeschaltet. Es erlaubt nicht nur die Suche nach einzelnen Organisationen, sondern listet auch alle eingetragenen Spendenorganisationen nach Ort und/oder gemeinnützigen Zwecken auf. Neben dem Namen der Einrichtung sind bei den meisten Einträgen bisher nur Adresse und zuständiges Finanzamt aufgelistet. Angaben zu den gemeinnützigen Zwecken und dem Datum des aktuellen Freistellungsbescheids fehlen meist noch. |

**Wichtig |** Sollten Änderungen bei den im Zuwendungsempfängerregister gespeicherten Daten erforderlich sein, müssen inländische Organisationen die Änderungen beim zuständigen Finanzamt veranlassen. In einer späteren Ausbaustufe sollen für das Register berechnete Organisationen die Möglichkeit erhalten, Bankverbindungen zu Spendenkonten sowie Angaben zu der eigenen Homepage in das Zuwendungsempfängerregister einzupflegen.

▾ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Website Zuwendungsempfängerregister → Zuwendungsempfängerregister unter [www.iww.de/s10443](http://www.iww.de/s10443)
- Beitrag „Zuwendungsempfängerregister und digitales Spendenverfahren“, VB 9/2023, Seite 20 → Abruf-Nr. [49673265](#)

## ► Vereinsregister

**OLG Karlsruhe: Gemeinnützigkeit muss bei Eintragung nachgewiesen werden**

| Die Anmeldung eines Vereins kann zurückgewiesen werden, wenn die Satzung auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke verweist, ein Freistellungsbescheid des Finanzamts aber gar nicht vorliegt. Das hat das OLG Karlsruhe klargestellt und damit dem Registergericht bestätigt, richtig gehandelt zu haben, als es die Eintragung eines Vereins abgelehnt hatte. |

Begründung: Der in der Satzung enthaltene Hinweis, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolge, erwecke (bei Dritten) den Eindruck, dass dem Verein die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt schon anerkannt sei. Der Vertrauensschutz möglicher Spender verlange es, die Eintragung zu verweigern und erst bei Vorlage des Freistellungsbescheids zu genehmigen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22.01.2024, Az. 19 W 80/23 (Wx), Abruf-Nr. [239856](#)).

**Wichtig |** Diese Rechtsauffassung widerspricht der herrschenden Praxis der Registergerichte. Zumal die Finanzämter (nach evtl. unverbindlicher Vorprüfung der Satzung) die Gemeinnützigkeit regelmäßig erst nach Vorlage des Registerauszugs erteilen. Im behandelten Fall ging es aber um einen Verein, der offensichtlich das Existenzrecht Israels leugnete. Das Registergericht suchte erkennbar nach einem rechtlichen Hebel, die Eintragung abzulehnen. Außerdem hatte das Finanzamt den Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit abgelehnt und über den Widerspruch noch nicht entschieden.

Erste Ausbaustufe hat noch nicht alle Funktionalitäten

Gericht misst Vertrauensschutz möglicher Spender hohe Bedeutung zu

► Vereinsmanagement

### Selbstlosigkeitsgebot: Geschäftsführer des Vereins muss bei Vergütungen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben beachten

| Vorstände und Geschäftsführer gemeinnütziger Einrichtungen unterliegen durch das Selbstlosigkeitsgebot einer besonderen Bindung, die auch bei der Bewertung eines Untreuetatbestands einbezogen werden muss. Das hat das Arbeitsgericht (ArbG) Paderborn im Fall eines Vereinsgeschäftsführers klargestellt, dem ein überhöhtes Altersruhegeld gewährt wurde. |

Der Geschäftsführer, so das Gericht, war insbesondere für die Finanzen verantwortlich und dabei auch an die Satzung des Vereins gebunden. Diese Pflicht ist keine Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis, sondern eine Hauptpflicht. Das gilt insbesondere für die gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgabe, wonach der Verein keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf. Bei der strafrechtlichen Bewertung eines möglichen Untreuetatbestands muss das berücksichtigt werden. Die Kriterien sind hier also grundsätzlich strenger als bei nicht gemeinnützigen Organisationen (ArbG Paderborn, Urteil vom 12.10.2023, Az. 1 Ca 434/23, Abruf-Nr. [239854](#)).

**Wichtig** | Das Gericht kam trotzdem zu der Bewertung, dass keine Untreue vorlag, weil dem Geschäftsführer kein Vorsatz nachzuweisen war. Zudem hatte der Geschäftsführer das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers eingeholt.

► Vereinsregister

### OLG Köln: Kein Anspruch auf Löschung persönlicher Daten aus dem chronologischen Auszug

| Ausgeschiedene Vorstandmitglieder sind weiter im chronologischen Auszug des Vereinsregisters vermerkt – unter Nennung des vollständigen Namens und Geburtsdatums. Ein datenschutzrechtlicher Anspruch auf Löschung dieser persönlichen Daten besteht nicht. So beschied das OLG Köln die Forderung eines ehemaligen Vorstandsmitglieds, dass die Angabe seines Geburtsdatums und die Dauer seiner Vorstandstätigkeit nicht mehr voraussetzungslos über das Internet verfügbar gemacht werden soll. |

Für das OLG besteht kein Widerspruchsrecht gegen die Eintragungen, weil diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und eine eindeutige Identifizierung der Vorstandsmitglieder im Vereinsregister erforderlich sei. Es gebe für die Löschung der Daten keine Rechtsgrundlage. Ein Lösungsanspruch des Ex-Vorstands ergebe sich auch nicht aus Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO. Denn diese Bestimmungen gelten gemäß Art. 17 Abs. 3b DSGVO nicht für die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung. Ein Widerspruchsrecht dagegen gibt es nicht, da die Daten im Register und den Registerakten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gespeichert werden. Die Eintragung des Geburtsdatums (und des ehemaligen Wohnorts) ins Vereinsregister und die Löschung durch bloße „Rötung“ nach dem Ausscheiden als Vorstandsmitglied verstößt für das OLG auch nicht ge-

Vorwurf der Untreue steht schnell im Raum

Datenspeicherung geschieht in öffentlichem Interesse

gen EU-Recht. Aus dem Register muss nicht nur die jeweils aktuelle Situation – z. B. bezüglich der Vertretungsbefugnisse – ersichtlich sein, sondern auch frühere Vertretungsbefugnisse, weil diese im Hinblick auf die Wirksamkeit von Eintragungen, Satzungsänderungen oder abgeschlossenen Rechtsgeschäften auch deutlich später noch von erheblicher Bedeutung sein können (OLG Köln, Beschluss vom 03.05.2023, Az. 2 Wx 56/23, Abruf-Nr. [239853](#)).

### ► Übungsleiterfreibetrag

#### § 3 Nr. 26 EStG: Sind auch Wanderführer begünstigt?

| Ebenso wie Stadt- und Museumsführer können auch Wanderführer vom Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von profitieren. So lautet die Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage von MdB Yannick Bury (CDU/CSU). Wichtig sei insbesondere, dass die pädagogische Ausrichtung im Vordergrund steht. Sind die Voraussetzungen für den Übungsleiterfreibetrag nicht erfüllt, könne alternativ die Ehrenamtspauschale zur Anwendung kommen. |

#### ▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Bundestags-Drucksache 20/10022 vom 12.01.2024 → Abruf-Nr. [239650](#)
- Beitrag „Nutzung von Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag: So erfüllen Sie Ihre Nachweispflichten“, VB 9/2023, Seite 4 → Abruf-Nr. [49670088](#)
- Sonderausgabe „So nutzen Vereine den Übungsleiterfreibetrag ab 2021 optimal“ mit Auflistung der nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Tätigkeiten → Abruf-Nr. [38438040](#)

### ► Vereinsführung

#### Mindestlohn liegt jetzt bei 12,41 Euro in der Stunde: Das müssen gemeinnützige Vereine beachten

| Das Thema „Mindestlohn im Verein“ war zuletzt etwas in der Versenkung verschwunden. Zu Unrecht, denn die Haftungsrisiken für Verein und Vorstand sind durchaus gegeben. Nehmen Sie die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2024 auf 12,41 Euro zum Anlass, bei Ihrem Verein zu recherchieren, inwieweit Sie Maßnahmen ergreifen müssen. |

**Hintergrund** | Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind zwar ausdrücklich von der Anwendung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) ausgenommen. In § 22 Abs. 3 MiLoG heißt es nämlich: „Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von ehrenamtlich Tätigen“. Ehrenamtlich im Sinne des MiLoG sind z. B. Leistungen, die über den Übungsleiter- bzw. den Ehrenamtsfreibetrag vergütet werden. Mindestlohnrelevant sind dagegen Vergütungen für Übungsleiter oder Ehrenamtler, die die Freibeträge des § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 3 Nr. 26a EStG übersteigen, weil dann ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

#### ▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Damit Sie in „MiLoG-relevanten Fällen“ keinen ahndbaren Gesetzesverstoß begehen, hat VB einen ausführlichen Beitrag mit erläuternden Beispielen vorbereitet. Sie finden ihn auf [vb.iww.de](http://vb.iww.de) → Abruf-Nr. [45620209](#).

Bundesregierung  
antwortet auf  
Abgeordneten-Frage

Erhöhung zum  
01.01.2024 kann  
auch im Verein  
durchschlagen



SIEHE AUCH

Hier mobil  
weiterlesen



## GEMEINNÜTZIGKEIT

## Mitarbeitergewinnung im gemeinnützigen Sektor: Mit der „Mitarbeiterwohnung“ zu mehr Erfolg

| Fachkräfte- und Wohnungsmangel machen auch gemeinnützigen Organisationen zu schaffen. Vor allem in Ballungszentren, wo die Not an bezahlbarem Wohnraum noch größer ist als anderswo, kann die „begünstigte Wohnraumüberlassung an Mitarbeiter“ ein Game changer sein. VB macht Sie mit den lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben vertraut und beleuchtet zudem, inwieweit sich aus den gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen zu Mittelbindung und Selbstlosigkeit Einschränkungen ergeben bei dem Modell ergeben. |

### Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben

Gemeinnützigkeitsrechtlich spricht nichts dagegen, Mitarbeitern Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Hier gelten die allgemeinen Vorgaben, die der Bundesfinanzhof (BFH) für Vergütungen an Mitarbeiter entwickelt hat (BFH, Urteil vom 12.03.2020, Az. V R 5/17, Abruf-Nr. [217488](#)):

- Es gelten die zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) entwickelten Grundsätze. Maßstab ist also der Fremdvergleich zu anderen Unternehmen oder vergleichbaren Beschäftigungsverhältnissen im gleichen Unternehmen.
- Für gemeinnützige Körperschaften gelten keine Besonderheiten. Sie dürfen die gleichen Vergütungsarten und -höhen gewähren, die in vergleichbaren Branchen im gewerblichen Bereich bezahlt werden.
- Dabei müssen alle gewährten Vorteile miteinbezogen werden, also auch Sachleistungen wie eine zur Verfügung gestellte Wohnung.
- Statistischer Maßstab für eine angemessene Vergütung ist dabei regelmäßig der Median, d. h. die Vergütungshöhe, bei der die Hälfte der in der Branche Beschäftigten weniger und die andere Hälfte mehr verdient. Diese Grenze darf maximal um 20 Prozent überschritten werden.

Das heißt, die Vergütung, die ohne Schaden für die Gemeinnützigkeit gewährt werden kann, darf unter Einberechnung des geldwerten Vorteils der Wohnung diese Grenze nicht überschreiten.

### Überlassung der Wohnung zu fremdüblichen Konditionen

Die Überlassung von Wohnungen an Mitarbeiter zu fremdüblichen Konditionen führt zu keinen lohnsteuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Folgen. Lediglich eine verbilligte oder unentgeltliche Überlassung führt zu einem Vorteil, der bei Lohnsteuer und Sozialversicherung berücksichtigt werden muss. Eine verbilligte Vermietung liegt vor, wenn die Miete unter dem

BFH hat den  
Rahmen gezogen

Maßstab sind die zur  
vGA ermittelten  
Grundsätze

Alle Vergütungs-  
bestandteile werden  
in vGA-Vergleich  
einbezogen

ortsüblichen Mietpreis liegt. Dabei muss unterschieden werden, ob der Arbeitgeber Eigentümer oder Mieter der Wohnung ist. Ist der Arbeitgeber Eigentümer der Wohnung, muss die sog. Vergleichsmiete angesetzt werden. Vermietet der Arbeitgeber vergleichbare Wohnungen in nicht unerheblichem Umfang (25 Prozent) auch an betriebsfremde Personen, kann der Mietzins als Vergleichsmiete angesetzt werden, der mit den betriebsfremden Personen vereinbart ist (Lohnsteuer-Richtlinien, R 8.1. Abs. 6).

Alternativ kann der ortsübliche Mietwert als Vergleichsmiete herangezogen werden, der anhand des Mietspiegels zu ermitteln ist, zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten, die konkret auf die überlassene Wohnung entfallen. Bei einer Mietpreisspanne kann der unterste Wert der Spanne herangezogen werden (BFH, Urteil vom 11.05.2011, Az. VI R 65/09, Abruf-Nr. [113271](#)). Fehlt ein Mietspiegel, können drei Vergleichsangebote vergleichbarer Wohnungen oder ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

**Wichtig |** Der so ermittelte Mietpreis ist Teil der Mitarbeitervergütung. Er muss also in das Gehalt, das gemeinnützigkeitsrechtlich als angemessen gilt, eingerechnet werden.

## Überlassung der Wohnung zu vergünstigten Konditionen

Die unentgeltliche Überlassung oder verbilligte Vermietung von Wohnungen führt grundsätzlich zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil.

### So wird der geldwerte Vorteil ermittelt

Seit dem 01.01.2020 gilt ein gesetzlicher Bewertungsabschlag bei Mitarbeiterwohnungen (§ 8 Abs. 2 S. 12 EStG). Er wird bei der Ermittlung des zu versteuernden geldwerten Vorteils vom maßgebenden örtlichen Mietwert abgezogen. Er wirkt dabei wie ein Freibetrag. Voraussetzung ist, dass die Nettokaltmiete für die Wohnung nicht höher ist als 25 Euro pro m<sup>2</sup>.

### Die „Zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts“-Grenze

Der geldwerte Vorteil wird nach dieser Regelung nicht angesetzt, wenn die tatsächlich erhobene Miete plus tatsächlich abgerechnete Nebenkosten mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts beträgt.

Zahlt der Arbeitnehmer weniger, wirkt der Abschlag von einem Drittel wie ein Freibetrag. Lohnsteuerpflichtig ist nur die Differenz zwischen dem vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahlten Mietentgelt und der Vergleichsmiete, die sich nach Abzug des Bewertungsabschlags ergibt.

Für Kaltmieten von mehr als 25 Euro pro m<sup>2</sup> ist diese Bemessungsgrundlage nicht anwendbar. Damit will der Gesetzgeber eine steuerlich begünstigte Vermietung von Luxuswohnungen ausschließen. Die gesetzlich festgelegte Mietobergrenze bezieht sich auf die ortsübliche Miete ohne Betriebskosten.

Wann wird  
„fremdüblich“  
vermietet?

Vergleichsmiete oder  
ortsübliche Miete  
sind der Maßstab

Unentgeltliche  
oder verbilligte  
Überlassung ...

... hat geldwerten  
Vorteil zur Folge

Kein geldwerter  
Vorteil trotz  
Verbilligung

## ■ Beispiel

Der Arbeitnehmer bewohnt eine von seinem Arbeitgeber für 700 Euro überlassene Drei-Zimmer-Wohnung. Die Nebenkosten für die 60 m<sup>2</sup> Wohnung betragen 240 Euro. Nach dem örtlichen Mietspiegel beträgt der niedrigste Wert der Mietpreisspanne für eine vergleichbare Wohnung 14 Euro je m<sup>2</sup>.

Lösung: Der ortsübliche Mietwert beträgt 1.080 Euro (14 Euro x 60 m<sup>2</sup> + 240 Euro Nebenkosten). Der Abschlag beträgt 360 Euro (ein Drittel von 1.080 Euro). Die maßgebende Vergleichsmiete liegt also bei 720 Euro (1.080 Euro ./ Bewertungsschlag). Der Arbeitnehmer bezahlt insgesamt 700 Euro. Es ergibt sich damit ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil von monatlich 20 Euro aus der vom Arbeitgeber überlassene Wohnung. Dieser liegt innerhalb der monatlichen 50-Euro-Freigrenze für Sachbezüge. Es entsteht kein geldwerter (Miet-)Vorteil (R 8.1. Abs. 6a S. 3. LStR).

**Wichtig |** Für die Kürzung des ortsüblichen Mietwerts um den Bewertungsabschlag spielt es keine Rolle, ob die Wohnung im Eigentum des Arbeitgebers steht oder angemietet ist. Begünstigt ist nur die Überlassung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken des Arbeitnehmers. Der steuerliche Bewertungsabschlag ist auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

## Diese Folgen gelten für die vermietende Einrichtung

Aus Sicht der gemeinnützigen Einrichtung müssen noch zwei Fragen beleuchtet werden: Hat die Vermietung steuerliche Folgen? Und was ist mit dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung?

### Steuerfolgen aus der Vermietung?

Vermietet eine gemeinnützige Einrichtung eigens dafür angemieteten Wohnraum an Mitarbeiter weiter, hat das steuerlich keine Folgen, wenn dabei keine Überschüsse erzielt werden. Die Kosten der Anmietung werden – da es sich um Lohnbestandteile handelt – steuerlich dem gleichen Bereich zugeordnet wie die Lohnkosten.

Handelt es sich um Wohnungen im Eigentum der gemeinnützigen Einrichtung, fällt die langfristige Vermietung grundsätzlich in die steuerfreie Vermögensverwaltung. Das gilt auch, wenn die Wohnungen an Mitarbeiter vermietet werden. Als langfristige Vermietung betrachtet die Finanzverwaltung dabei alle Mietverträge, die auf mehr als sechs Monate angelegt sind.

### Mittelverwendung bei Wohnraumüberlassung

Ertragsteuerliche Folgen hat die Vermietung also keine. Es stellt sich aber die Frage, ob die Verwendung des Wohneigentums nicht mit dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung in Konflikt gerät. Hier gilt:

- Ist das Wohneigentum der Vermögensverwaltung zugeordnet und fällt damit nicht unter die zeitnahe Mittelverwendung, ist die Wohnraumüberlassung gemeinnützigkeitsrechtlich unproblematisch. Voraussetzung ist dabei, dass die entsprechende Immobilie aus Mitteln angeschafft wurde, die nicht zeitnah zu verwenden sind. Diese Voraussetzungen erfüllen Mittel aus freien Rücklagen und Vermögenszuführungen.

Die Ermittlung  
im konkreten Fall

Die nur kosten-  
deckende und  
langfristige  
Weitervermietung ...

... ist steuerlich  
unproblematisch

Zuordnung  
zur Vermögens-  
verwaltung ...

... entschärft das  
Thema „zeitnahe  
Mittelverwendung“

- Fällt das Wohneigentum unter die zeitnah zu verwendenden Mittel, muss es im steuerbegünstigten Bereich verwendet werden. Das ist der Fall, wenn die Beschäftigten, die dort untergebracht sind, dem ideellen Bereich oder Zweckbetrieb zugeordnet sind.

### ■ Beispiel

Eine gemeinnützige Pflegeeinrichtung verfügt über Räume, die bisher als Wohnungen für Klienten eines betreuten Wohnens genutzt wurden. Ein Teil der Wohnungen soll künftig zu Mitarbeiterwohnungen werden.

Lösung: Dagegen kann es gemeinnützigkeitsrechtlich keine Einwände geben, weil es sich dabei faktisch um Personalkosten (Sachbezüge) handelt, da die Wohnungen ja für Mitarbeiter genutzt werden. Das gilt auch, wenn die Wohnungen dem Zweckbereich zugeordnet sind.

**Wichtig |** Das muss auch buchhalterisch berücksichtigt werden. Werden die Wohnungen vergünstigt an Mitarbeiter vermietet, darf der Minderertrag in der Vermögensverwaltung mit dem steuerlichen Bereich verrechnet werden, dem die Beschäftigungsverhältnisse zugeordnet sind. Anders bei der Mittelverwendung. Hier dürfen die geringeren Mieteinnahmen nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage für die freien Rücklagen führen.

## Überlassung an andere gemeinnützige Einrichtungen

Auch die Überlassung von Wohnungen an andere gemeinnützige Einrichtungen ist bei entsprechenden Vertragslaufzeiten der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung zuzuordnen. Auch hier stellt sich aber die Frage nach der zeitnahen Mittelverwendung: Immobilien, die aus zeitnah zu verwendenden Mittel angeschafft wurden, dürfen dauerhaft nicht in die (zweckfremde) Vermögensverwaltung überführt werden, weil das einen Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung darstellt.

### Überlassung als „Mittelbeschaffungszweckbetrieb“ gestalten

Die Finanzverwaltung hat aber über das Konstrukt des „Mittelbeschaffungszweckbetriebs“ eine Möglichkeit geschaffen, auch solche Wohnungen gemeinnützigkeitsunschädlich zu überlassen. Nach § 58 Nr. 5 AO kann eine gemeinnützige Einrichtung ohne Schaden für die Steuerbegünstigung Räume an andere gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Körperschaften weitergeben. Erfolgt die Überlassung entgeltlich, aber nur zu Eigenkosten, wird sie nach Auffassung der Finanzverwaltung bei der vermietenden Einrichtung dem Zweckbetrieb zugeordnet (AEAO, Ziffer 7 zu § 58).

### Nicht mehr als die „Eigenkosten“ verlangen

Die Finanzverwaltung spricht in diesem Zusammenhang von „Kostenübernahme“ bzw. „entstandenen Kosten“. Wie diese ermittelt werden, definiert sie nicht näher. Man darf aber davon ausgehen, dass hier alle Kosten angesetzt werden dürfen, wie sie auch in die üblichen Gewinnermittlungsverfahren eingehen. Neben den laufenden Kosten dürfen also auch Abschreibungen auf die Gebäude berücksichtigt werden.

Bei „zeitnaher Mittelverwendungspflicht“ müssen dort wohnende ...

... Beschäftigte dem ideellen Bereich oder Zweckbetrieb zugeordnet sein

Überlassung fällt in steuerbegünstigte Vermögensverwaltung

Was fällt alles unter „Eigenkosten“?

**PRAXISTIPP** | Gemeinnützige Einrichtungen können so einen informellen Verbund schaffen, in dem sie sich gegenseitig nach Bedarf Wohnraum überlassen, ohne dass das ertragsteuerliche Folgen hat oder zu Problemen mit der zeitnahen Mittelverwendung führt.

## Auslagerung der Wohnraumbereitstellung

Wegen der hohen Kosten beim Bau oder Kauf entsprechenden Wohnraums bietet es sich an, eine feste Kooperation mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen in Form einer Servicegesellschaft zu gründen, die Beschaffung und Bereitstellung des Wohnraums für die Kooperationspartner übernimmt.

### Kooperieren und gemeinsame Servicegesellschaft gründen

Da eine solche Servicegesellschaft auf bloßer Kostendeckungsbasis arbeiten kann, wäre für sie aus ertragsteuerlicher Sicht – mangels Gewinnen – die Gemeinnützigkeit nicht erforderlich. Allerdings kann das Finanzamt die Überlassung von Wohnungen auf Selbstkostenbasis als verdeckte Gewinnausschüttung werden, weil die Mietzinsen keine fremdübliche Höhe hätten.

### Ein praktischer Anwendungsfall des neuen § 57 Abs. 3 AO

Gemeinnützigkeitsrechtlich kann die Servicegesellschaft aber in Form einer Kooperation nach § 57 Abs. 3 AO gestaltet werden. Auf diese Weise kann ihre Tätigkeit steuerbegünstigt sein, obwohl sie es für sich genommen mangels entsprechender Zuordnung zu den steuerbegünstigten Zwecken der §§ 52 bis 54 nicht wäre. Voraussetzung ist lediglich, dass die erbrachten wirtschaftlichen Leistungen den Satzungszwecken der Kooperationspartner dienen. Es muss sich also um Leistungen handeln, die sie sonst selbst erbringen würden – wie hier eben die Bereitstellung von Wohnraum für Mitarbeiter.

### Gründung einer gGmbH bietet sich an

Die Finanzverwaltung verlangt hier, dass unzweifelhaft feststeht, wer Kooperationspartner ist. Das muss sich aus der Satzung der Servicegesellschaft ergeben. In der Regel wird man die Rechtsform der (gemeinnützigen) GmbH wählen. Das hat folgende Vorteile:

- Zwar dürfen für die Erbringung des Stammkapitals keine zeitnah zu verwenden Mittel eingesetzt werden. Eine Finanzierung über Darlehen ist aber im Rahmen der Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 1 AO möglich.
- Die Servicegesellschaft bleibt mit eventuell erzielten Gewinnen ertragssteuerfrei.
- Gewinne können an die beteiligten Kooperationspartner ausgeschüttet werden und fallen dort in die steuerfreie Vermögensverwaltung.
- Eine (teilweise) Vermietung an Dritte fällt bei der gemeinnützigen Servicegesellschaft ebenfalls in die steuerfreie Vermögensverwaltung. Sie muss lediglich gegenüber dem eigentlichen Satzungszweck nachrangig bleiben. Die Wohnraumüberlassung muss also überwiegend an die gemeinnützigen Kooperationspartner erfolgen.

Servicegesellschaft  
übernimmt  
für Kooperations-  
partner ...

... die Beschaffung  
und Bereitstellung  
des Wohnraums

Die vier Vorzüge  
der gGmbH

## VERMÖGENSVERWALTUNG

## Beteiligung an Kapitalgesellschaft als Betriebsaufspaltung: Vermögensverwaltung?

| Die Vermögensverwaltung stellt bei gemeinnützigen Körperschaften einen Sonderfall dar. Sie bleibt ertragsteuerfrei, gehört aber nicht zu den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Tätigkeiten. Deswegen ist es wichtig, die Vermögensverwaltung von nicht begünstigten wirtschaftlichen Tätigkeiten abzugrenzen. Damit Sie Probleme erkennen und proaktiv lösen können, macht VB Sie in einer Beitragsserie mit den Einzelfällen vermögensverwaltender Tätigkeiten vertraut. In Teil 4 geht es um die Betriebsaufspaltung bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. |

### Die Grundsätze bei Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

Grundsätzlich fällt die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in die Vermögensverwaltung. Das gilt auch bei einer mehrheitlichen Beteiligung. Die beiden Ausnahmen sind, dass

- der gemeinnützige Verein aktiv Einfluss auf die laufende Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft nimmt (siehe VB 2/2024) oder
- die Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung vorliegen.

### Das steckt hinter der Betriebsaufspaltung

Die Betriebsaufspaltung ist ein von der Rechtsprechung geschaffenes Konstrukt. Eine gesetzliche Grundlage gibt es nicht. Kennzeichnend für die Betriebsaufspaltung ist, dass eine eigentlich vermögensverwaltende Tätigkeit – die Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern – durch eine personelle und sachliche Verflechtung zwischen Besitz- (hier Verein) und gewerblichen Betriebsunternehmen (Tochtergesellschaft) zu einem Gewerbebetrieb umqualifiziert wird (BFH, Urteil vom 08.11.1971, Az. IV R 41/69).

Die Betriebsaufspaltung hat zur Folge, dass alle von einem steuerbegünstigten Besitzunternehmen einer steuerpflichtigen Betriebsgesellschaft überlassenen Wirtschaftsgüter und die Beteiligung selbst dem gewerblichen Betriebsvermögen zugeordnet werden. Daraus fließende Nutzungsentgelte und Gewinnausschüttungen müssen versteuert werden. Auch ein eingetragener Verein kann im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Besitzunternehmen sein. Es liegt dann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 AO vor (FG München, Urteil vom 14.11.2005, Az. 7 K 3705/03). Typisch dafür ist die Auslagerung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe in eine eigenständige Kapitalgesellschaft (GmbH), an der das Besitzunternehmen die Mehrheit hält.

### In diesen Fällen liegt eine Betriebsaufspaltung vor

Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung sind

- die personelle Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen,
- die sachliche Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen und
- die Gewerblichkeit des Betriebsunternehmens.



ARCHIV  
Ausgabe 2 | 2024  
Seite 10–12

Vermögensverwaltung wird als ...

... wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gewertet

Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein

### Personelle Verflechtung

Eine personelle Verflechtung liegt vor, wenn beide Gesellschaften von einem einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen getragen werden (Einkommensteuer-Richtlinien, Amtliche Hinweise [EStH], H 15.7 (6)). Das gilt für

- die Beteiligungsidentität (d. h. an beiden Unternehmen ist dieselbe Person bzw. dieselben Personen im gleichen Verhältnis beteiligt),
- die Beherrschungsidentität (d. h. eine Person oder Personengruppe beherrscht faktisch beide Unternehmen auf gesellschaftsrechtlicher bzw. vertraglicher Grundlage so, dass sie in beiden Unternehmen den einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen kann (EStH, H 15.7 (6)).

Sind an einer Betriebsaufspaltung zwei juristische Personen des Privatrechts (hier: Verein und GmbH) beteiligt, erfordert eine Beherrschungsidentität auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage, dass das Besitzunternehmen selbst die Betriebsgesellschaft beherrscht (FG Köln, Urteil vom 28.01.1986, Az. V 136/82). Überlassungsfunktion und Beherrschungsfunktion müssen also von denselben Personen ausgeübt werden.

**PRAXISTIPP** | Deshalb liegt keine personelle Verflechtung vor, wenn Mitglieder eines eingetragenen Vereins (Mehrheits-)Anteile an der Betriebs-GmbH halten. Im Einzelfall kann das eine Gestaltungsmöglichkeit sein, um eine Betriebsaufspaltung zu vermeiden.

Für die personelle Verflechtung reicht aus, dass der gemeinnützige Verein der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft in der Gesellschafterversammlung in Form von Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit Weisungen in allen Fragen der laufenden Geschäftsführung erteilen kann (BFH, Urteil vom 21.05.1997, Az. I R 164/94).

### ■ Beispiele

- Ein gemeinnütziger Verein ist alleiniger Gesellschafter einer GmbH. Vorstandsmitglieder des Vereins sind aber nicht zugleich Geschäftsführer der GmbH. Trotzdem liegt eine personelle Verflechtung vor.
- Der Verein hält zwar die Mehrheit der Anteile an der GmbH, es sind aber weitere Gesellschafter beteiligt. Die Satzung der GmbH verlangt Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung. Es liegt keine Betriebsaufspaltung vor.

### Sachliche Verflechtung

Eine sachliche Verflechtung von Betriebsgesellschaft und Besitzkörperschaft liegt vor, wenn der Betriebsgesellschaft durch die Besitzkörperschaft materielle oder immaterielle Wirtschaftsgüter unmittelbar zur Nutzung überlassen werden und diese Wirtschaftsgüter eine wesentliche Betriebsgrundlage der Betriebsgesellschaft darstellen (vgl. EStH, H 15.7 (5)). Das kann auch für die Überlassung von Grundstücken gelten. Hier kommt es aber darauf an, wie groß die wirtschaftliche Bedeutung der Grundstücke für das Betriebsunternehmen ist.

Beide Gesellschaften von einem einheitlichen ...

... geschäftlichen Betätigungswillen getragen

Mittelbare Beteiligung genügt nicht

Überlassung wesentlicher Wirtschaftsgüter

Auch die Überlassung immaterieller Wirtschaftsgüter durch den steuerbegünstigten Verein an eine Betriebsgesellschaft kann zu einer sachlichen Verflechtung führen.

### ■ Beispiele

- Ein gemeinnütziger Verein verpachtet die Werberechte für Banden- und Lautsprecherwerbung etc. an eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er ist (personelle Verflechtung). Folge: Es liegt eine Betriebsaufspaltung vor. Der Verein begründet mit der Beteiligung an der GmbH einen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb (BFH, Urteil vom 21.05.1997, Az. I R 164/94, NV).
- Ein Verein stellt das Recht, eine Weltmeisterschaft durchzuführen, einer von ihm beherrschten GmbH gegen Entgelt zur Verfügung. Folge: Hier liegt keine für die Betriebsaufspaltung unerlässliche Nutzungsüberlassung vor, sondern ein veräußerungsähnlicher Vorgang, weil sich das Recht mit der Durchführung der Veranstaltung erschöpft (FG München, Urteil vom 14.11.2005, Az. 7 K 3705/03).

**PRAXISTIPP |** Bei Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein als gemeinnütziger Mutterkörperschaft und der steuerpflichtigen Tochtergesellschaft ist darauf zu achten, dass das Entgelt an den Verein fremdüblich ist. Andernfalls liegt eine Mittel Fehlverwendung bzw. ein Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot vor. Hier gelten die Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung.

### Gewerblichkeit des Betriebsunternehmens

Dritte Voraussetzung für die Annahme einer Betriebsaufspaltung ist die Gewerblichkeit des Betriebsunternehmens (z. B. BFH-Urteil vom 18.06.1980, Az. I R 77/77 und BFH-Urteil vom 13.11.1997, Az. IV R 67/96). Steuerbegünstigte Körperschaften können demnach ebenfalls als Betriebsunternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung in Betracht kommen. Eine Gewerblichkeit der Betriebsgesellschaft liegt bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich vor. Hier gibt es nur zwei Ausnahmen:

- Die Kapitalgesellschaft ist selbst vermögensverwaltend tätig.
- Sie ist gemeinnützig.

Die Grundsätze der Betriebsaufspaltung finden keine Anwendung, wenn sowohl das Betriebs- als auch das Besitzunternehmen steuerbegünstigt ist (AEAO, Nr. 3 zu § 64 Abs. 1 AO). Das Besitzunternehmen kann aber nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn es z. B. nach Ausgliederung eines bisher von ihm selbst betriebenen Zweckbetriebs weiterhin eine eigene gemeinnützige Tätigkeit unmittelbar entfaltet.

### ↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Die Teile 1 bis 3 der Beitragsreihe „Die ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung und die Abgrenzung zu den anderen Vereinssphären“ finden Sie auf [vb.iww.de](http://vb.iww.de) → Abruf-Nr. [49768850](#) (Teil 1), Abruf-Nr. [49807228](#) (Teil 2) und Abruf-Nr. [49881194](#) (Teil 3)
- In der nächsten Ausgabe lesen Sie „Betriebsaufspaltung: Typische Einzelfälle aus Sicht der Rechtsprechung und Finanzverwaltung“

Vor allem die Überlassung ...

... immaterieller Wirtschaftsgüter ...

... ist typisch für den gemeinnützigen Sektor



**IHR PLUS IM NETZ**  
Mehr zum Thema  
auf [vb.iww.de](http://vb.iww.de)

## ABGABENORDNUNG

## Mildtätige Zwecke (Teil 3): So wird die Hilfebedürftigkeit der unterstützten Personen belegt

Die Abgrenzung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken führt in der Praxis immer wieder zu Fragen. VB macht Sie deshalb in einer Beitragsreihe mit den besonderen Anforderungen für Einrichtungen vertraut, die mildtätige Satzungszwecke haben. In Teil 3 der Reihe geht es um den Nachweis der Hilfebedürftigkeit der unterstützten Personen. |

### Der rechtliche Hintergrund

Eine mildtätige Einrichtung muss regelmäßig nachweisen, dass die von ihr unterstützten Personen wirtschaftlich oder persönlich hilfebedürftig waren. Die Beweislast liegt dabei grundsätzlich bei der gemeinnützigen Einrichtung. Sie kann sich ihrer Nachweispflicht nicht dadurch entziehen, dass sie argumentiert, es sei nicht oder nur sehr schwer möglich, diese Nachweise zu erbringen (BFH, Urteil vom 21.09.2016, Az. V R 50/15, Abruf-Nr. [190265](#)).

### Der Nachweis der persönlichen Hilfebedürftigkeit

Persönliche Hilfebedürftigkeit kann durch Atteste, Behindertenausweise u. ä. Dokumente nachgewiesen werden. Teilweise ergibt sich die Hilfebedürftigkeit auch aus dem Alter. Das gilt z. B. für Säuglinge und Kleinkinder. Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, darf nach Vorgabe der Finanzverwaltung eine körperliche Hilfebedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen werden (AEAO, Ziffer 4 zu § 53).

### Der Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit

Der Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit erfordert grundsätzlich einen Einkommens- und/oder Vermögensnachweis.

### Bei diesen Zielgruppen wird die Hilfebedürftigkeit unterstellt

Im Einzelfall verzichtet die Finanzverwaltung aber auf solche Nachweise. Das gilt z. B. für Schüler und Studenten. Bei ihnen wird die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit nach § 53 AO unterstellt. Die Leistungen an diese Zielgruppe müssen sich aber auf eine Grundversorgung beschränken (OFD Münster, Kurzinformation Körperschaftsteuer Nr. 1/2011 vom 07.01.2011; OFD Frankfurt, Schreiben vom 14.01.2014, Az. S 7181 A – 4 – St 16, Abruf-Nr. [141974](#)).

Bei Bezug folgender Leistungen gilt nach § 53 AO der entsprechende behördliche Bescheid als ausreichender Nachweis:

- Sozialhilfe
- Bürgergeld, Wohngeld, Kindergeld
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (für Wehrdienstbeschädigte und Kriegssopfer)

Wirtschaftliche oder persönliche Hilfebedürftigkeit ist nachzuweisen

Dokumente und auch das Alter belegen Hilfebedürftigkeit

Wo die Finanzverwaltung auf Nachweise verzichtet ...

... und wo der behördliche Bescheid ausreicht

In diesen Fällen prüfen die Behörden die Bedürftigkeit. Die mildtätige Einrichtung muss sich aber die entsprechenden Bescheide vorlegen lassen. Eine Vereinfachung der Nachweispflicht besteht also nur insofern, als hier keine weiteren Auskünfte über Vermögen und Einkommen erforderlich sind.

**Wichtig |** Die pauschale Behauptung, dass die Leistungen so oder so nur von Hilfebedürftigen in Anspruch genommen werden, reicht nicht. Erbringt etwa ein Sozialkaufhaus Leistungen an jeden, der sie in Anspruch nehmen möchte, kommt eine Befreiung nicht in Betracht (AEAO Ziff. 12 zu § 53).

### Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit kann per Fragebogen geklärt werden

Fehlen solche amtlichen Nachweise, kann die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit auch über einen Fragebogen nachgewiesen werden, den die Personen ausfüllen. Die Betroffenen müssen dabei aber nicht nur zu ihren Einkünften, sondern auch zu ihrem Vermögen Angaben machen. Wird nur die Höhe des laufenden Einkommens angegeben, genügt das nicht als Nachweis der Hilfsbedürftigkeit (OFD Chemnitz, Schreiben vom 08.12.2006, Az. S 0172-1/4-St21).

**Wichtig |** Der BFH hat bestätigt, dass ein solcher Fragebogen als Nachweis genügt und sogar relativ kurz und einfach gefasst sein darf (BFH, Urteil vom 21.09.2016, Az. V R 50/15, Abruf-Nr. [190265](#)).

### Die Vereinfachungsregelung

Auf Antrag kann nach § 53 S. 8 AO auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn aufgrund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen unterstützt werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kommt es dabei auf die besonderen Gegebenheiten vor Ort, sowie Inhalt und Bewerbung des konkreten Leistungsangebots an. Regelmäßig gilt die Befreiungsmöglichkeit für Kleiderkammern, Suppenküchen, Obdachlosen-Asyle und Tafeln (AEAO Ziff. 12 zu § 53). Hier ersetzt die Feststellung des Finanzamts dann den konkreten Nachweis der Hilfebedürftigkeit.

**PRAXISTIPP |** Der Antrag wird formlos gestellt. Er sollte insbesondere Angaben dazu enthalten,

- wie sich Ihre Zielgruppe zusammensetzt,
- wie deren besondere lokale Sozialstruktur ist,
- wie Sie die Zielgruppe ansprechen und
- warum davon auszugehen ist, dass Nichtbedürftige die Leistungen nicht oder nur in Ausnahmefällen in Anspruch nehmen werden.

**Wichtig |** Die Befreiung vom Einzelnachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit erfasst auch Fälle, in denen es unmöglich ist, den erforderlichen Nachweis zu führen (z. B. Obdachlosenheim). Für die Anwendung der Regelung ist aber entscheidend, dass die Leistung typischerweise nur Bedürftigen zugutekommt (BFH, Urteil vom 21.09.2016, Az. V R 50/15, Abruf-Nr. [190265](#)).

### WEITERÜFHRENDER HINWEIS

- Die Teile 1 und 2 der Beitragsserie finden Sie auf [vb.iww.de](http://vb.iww.de) unter den Abruf-Nrn. [49806511](#) und [49886593](#)

Einrichtung muss sich Bescheide vorlegen lassen

Betroffene müssen Angaben zu Einkünften und Vermögen machen

So nutzen Einrichtungen ...

... die Regelung in § 53 S. 8 AO



ARCHIV  
Ausgaben 1 | 2024  
und 2 | 2024

## VEREINSRECHT

## Satzungsgestaltung: So können Vereine Mitgliedschaften von Mitgliedern aktiv beenden

von Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn

**I** Es kommt vor, dass ein Verein unter einem Mitglied oder einer Mitgliedergruppe leidet, die dem Vorstand oder anderen Mitgliedern das Leben schwer machen. Dann stellt sich die Frage, ob überhaupt und wie eine Mitgliedschaft beendet werden kann. Der Blick ins BGB verrät, dass es hier maßgeblich auf die Satzung ankommt, da das Gesetz nur den Austritt des Mitglieds vorsieht. VB zeigt deshalb, welche Möglichkeiten für Verein und Vorstand über zielführende Satzungsklauseln bestehen, solche Mitgliedschaften von sich aus zu beenden. **I**

### Diese – wenigen – Vereine können nicht gestalten

Die Frage, ob ein Verein selbst in seiner Satzung frei bestimmen darf, wen er als Mitglied aufnehmen möchte und welches Verhalten schlussendlich zur Beendigung der Mitgliedschaft führt, richtet sich danach, ob der Verein einem Aufnahmezwang unterliegt. Besteht ein Aufnahmezwang, kann er nicht gestalten. Ein solcher gilt aber nur für sehr wenige Vereine; vor allem Monopolvereine.

**Wichtig I** Als Monopolvereine wurden durch die Rechtsprechung z. B. überregionale Sportverbände angesehen. Hier können Gerichte die Aufnahmevoraussetzungen bzw. die Ausschlussstatbestände daraufhin überprüfen, ob der mit ihnen verfolgte Zweck sachlich gerechtfertigt ist oder ob die Bestimmungen die Mitglieder unbillig gegenüber (anderen) Mitgliedern benachteiligen. Ähnliches gilt für Vereine oder Verbände mit einer überragenden Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich.

### Diese Vereine können per Satzung gestalten

Da jedoch der ganz überwiegende Teil der Vereine von diesen Einschränkungen nicht betroffen ist, können sie die Ausschlussstatbestände in den Satzungen frei regeln.

#### Austritt durch das Mitglied

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft selbst beenden (§ 39 Abs. 1 BGB). Daran könnten auch entsprechende Satzungsregelungen nichts ändern. Trotzdem schreibt § 58 Nr. 1 BGB vor, dass die Satzung über den Eintritt und Austritt der Mitglieder Bestimmungen enthalten muss. Es handelt sich um eine zwingende Satzungsklausel (§ 60 BGB).

§ 39 Abs. 2 BGB sieht z. B. vor, dass durch die Satzung bestimmt werden kann, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist. Die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

Vereine mit  
Aufnahmezwang  
sind hier außen vor

Es gibt aber  
nur wenige  
Monopolvereine

Trotz Austrittsfrei-  
heit des Mitglieds ...

... sind Satzungs-  
regelungen  
erforderlich

**Wichtig |** Eine so lange Frist kann nicht empfohlen werden, da ein Mitglied, das den Verein verlassen möchte, sonst noch für die Dauer von zwei Jahren an den Verein gebunden wäre.

**PRAXISTIPP |** Wie lange Sie die Austrittsfrist bemessen, bleibt Ihnen überlassen. Fehlt hingegen eine klare Frist, ist der Austritt jederzeit möglich (LG Stuttgart, Urteil vom 30.05.1994, Az. 9 O 680/93). Der Austritt sollte – bei jährlicher Zahlung der Beiträge – am besten nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich sein. Sonst hat nämlich das Mitglied einen Anspruch auf Erstattung seiner bereits für das Geschäftsjahr geleisteten Beiträge (KG Berlin, Urteil vom 22.09.2008, Az. 26 U 47/08, Abruf-Nr. [145926](#)).

### SATZUNGSKLAUSEL / Kündigung durch Mitglied

Der Austritt aus dem Verein kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

**Wichtig |** Wegen des Grundsatzes der Austrittsfreiheit können Sie auch keine Erschwernisse (z. B. durch besondere Formerfordernisse „eingeschriebener Brief“ oder „erforderliche Begründung“) vorsehen (LG München I, Urteil vom 04.03.1986, Az. 6 O 22072/84).

### Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein

Spiegelbildlich zum Austritt aus dem Verein kann die Satzung auch vorsehen, dass die Mitgliedschaft vom Verein aus fristgerecht beendet werden kann – durch eine Kündigung. Hier wird im vereinsrechtlichen Schrifttum vertreten, dass diese Kündigung die „Kehrseite der Aufnahmefreiheit“ sei. Hier sollte die Regelung analog zu der Austrittsregelung formuliert werden.

### SATZUNGSKLAUSEL / Kündigung durch Verein

Die Mitgliedschaft im Verein kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Mitglied gekündigt werden.

Teilweise wird seitens der Registergerichte gefordert, dass ein Mitglied gegen die Kündigung die Mitgliederversammlung anrufen kann. Sofern dies bei Ihnen auch gefordert wird, könnte die Klausel wie folgt ergänzt werden:

### SATZUNGSKLAUSEL / Kündigung durch Verein (Ergänzung)

(...) Gegen die Kündigung kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über die Kündigung entscheidet.

Die „Kündigung“ hat den Vorteil, dass hier kein „wichtiger Grund“ dargelegt werden muss, wie es bei einem Ausschlussverfahren erforderlich wäre.

Lange Kündigungsfristen und ...

... auch Beitragsrückerstattungen vermeiden

Verein kann keine besonderen Formerfordernisse verlangen

Kündigung durch Verein sollte spiegelbildlich zur Kündigung durch ...

... das Mitglied formuliert sein

### Das Ausschlussverfahren

Die meisten Satzungen sehen neben dem Austritt lediglich vor, dass ein Mitglied ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass dem Verein eine weitere Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Aufgrund der bestehenden Satzungsautonomie kann der Verein hier die Unzumutbarkeitsvoraussetzungen frei festlegen (OLG Celle, Urteil vom 13.06.1988, Az. 1 U 13/88). In der Regel finden sich hier allgemeine Formulierungen wie „grober Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins“.

**Wichtig |** Da das Ausschlussverfahren in der Praxis häufig gerichtlich angegriffen wird, sollten in der Satzungsklausel auch direkt Hinweise bezüglich des Verfahrens, insbesondere zum Thema „rechtliches Gehör“, gemacht werden.

Fehlt es an einer Satzungsklausel bezüglich des Ausschlusses, bleibt hier noch Raum für eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft nach § 314 BGB (LG Hamburg, Beschluss vom 07.05.2020, Az. 312 S 47/19). Weist die Satzung jedoch eine Ausschlussklausel auf, ist § 314 BGB nicht anwendbar (LG Kassel, Beschluss vom 12.09.2019, Az. 1 S 209/19).

#### SATZUNGSKLAUSEL / Ausschlussverfahren

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand kann die Entscheidung auch treffen, wenn das Mitglied zu den gemachten Vorwürfen keine Stellung genommen hat.

### Die Streichung von der Mitgliederliste

Grundsätzlich kann in einer Vereinssatzung auch bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet wird. Dabei handelt es sich technisch um ein vereinfachtes Verfahren des Vereinsausschlusses (OLG Celle, Urteil vom 13.06.1988, Az. 1 U 13/88).

**Wichtig |** Eine Streichung der Mitgliedschaft kann jedoch nur an einfach gelagerte und leicht feststellbare Tatbestände geknüpft werden (LG Itzehoe, Urteil vom 27.05.2022, Az. 6 O 105/22). Hier ist es jedoch unproblematisch, wenn durch den Verein vor der Streichung Feststellungen, Nachforschungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen sind (LG Dortmund, Urteil vom 30.03.2001, Az. 8 O 587/00). Nach den zitierten Entscheidungen kommen hier folgende Fälle in Betracht:

- Der Aufenthalt des Mitglieds ist unbekannt.
- Das Mitglied ist seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen.
- Das Mitglied hat an einer bestimmten Anzahl von Vereinsveranstaltungen nicht teilgenommen.

Verein ist weitere Mitgliedschaft nicht zuzumuten

In der Satzung die Ausschlussgründe nennen und ...

... auch das Thema „rechtliches Gehör“ problematisieren

Vereinfachtes Verfahren des Vereinsausschlusses

Die drei potenziellen „Streichfälle“

**SATZUNGSKLAUSEL(N) / Streichung von der Mitgliederliste**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ... *[Angabe des Zeitraums]* nicht nachgekommen ist und die Rückstände trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

*und/oder*

Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es an drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt gefehlt hat.

*und/oder*

Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist.

Gerade die letzte Alternative sollte in die Satzung aufgenommen werden. Denn es ist die einzige Möglichkeit, dass sich der Verein von „Karteileichen“ trennen kann. Ein Ausschlussverfahren scheidet hier aus, da sich das Mitglied keinen groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins hat zuschulden kommen lassen und auch ein Anhörungsverfahren nicht möglich ist.

**Befristete Mitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft muss nicht immer von Dauer sein. Es kann sich anbieten, dass die Satzung direkt nur eine befristete Mitgliedschaft vorsieht, die automatisch mit dem Ablauf dieser Befristung endet. Das gilt z. B. für „Probemitgliedschaften“, die interessierten Menschen den Vereinsalltag näher bringen sollen. Da es sich jedoch auch bei „Probemitgliedern“ um reguläre Mitgliedschaften handelt (BayObLG, Beschluss vom 25.10.2000, Az. 3 Z BR 298/00), muss eine Satzungsregelung klar zum Ausdruck bringen, wann und unter welchen Umständen diese Mitgliedschaft endet.

Teilweise sind es aber auch übergeordnete Gründe, wie vielleicht ein Versicherungsschutz, welcher nur für Vereinsmitglieder besteht. Hier kann auch nur eine „Tagesmitgliedschaft“ vorgesehen werden (OLG Stuttgart, Beschluss vom 16.07.2018, Az. 8 W 428/15, Abruf-Nr. [204507](#)). Derartige kurze Mitgliedschaften können jedoch in mehrfacher Hinsicht problematisch sein. Bietet etwa ein Verein, der ein Schwimmbad betreibt, Tagesmitgliedschaften gegen ein Entgelt an, dessen Höhe den Eintrittspreisen öffentlicher Schwimmbäder entspricht, spricht das gegen die Eigenschaft als Idealverein im Sinne des § 21 BGB (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 30.08.2011, Az. 14 Wx 51/11).

Auch aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht kann eine so kurze Mitgliedschaft bei Sportvereinen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hindeuten. Hier sieht der AEO in Nr. 12 zu § 67a AO vor, dass die Überlassung von Sportstätten und Betriebsvorrichtungen auf kurze Dauer lediglich die Voraussetzungen für sportliche Veranstaltungen schafft. Sie ist jedoch selbst keine „sportliche Veranstaltung“, sondern ein wirtschaftlicher Geschäftsbe-

Am besten alle drei Streichungsgründe in der Satzung benennen

Ohne großen Aufwand von „Karteileichen“ trennen

Um Risiken und Tücken kurzer Mitgliedschaften wissen und ...

... das Pro und Contra sorgfältig abwägen

trieb eigener Art. Dieser ist als Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO anzusehen, wenn es sich bei den Mietern um Mitglieder des Vereins handelt. Bei der Vermietung auf kurze Dauer an Nichtmitglieder tritt der Verein dagegen in größerem Umfang in Wettbewerb zu nicht begünstigten Vermietern, als es bei Erfüllung seiner steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (§ 65 Nr. 3 AO). Diese Art der Vermietung ist deshalb als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.

Indizien für eine Mitgliedschaft, die lediglich darauf gerichtet ist, die Nutzung der Sportstätten und Betriebsvorrichtungen eines Vereins zu ermöglichen, sind u. a. eine Mitgliedschaft von weniger als sechs Monaten (sog. „Gastmitglieder“).

Kurze Mitgliedschaften führen zu ...

... wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

#### SATZUNGSKLAUSEL / Probemitgliedschaft

Der Verein hat

(...)

Probemitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Probemitgliedschaft für die Dauer von einem Jahr begründet werden. Diese endet automatisch mit Ablauf des Jahres.

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Satzung kann eine bestimmte „Mitgliedsfähigkeit“ vorsehen. Mitglied kann dann nur der sein, wer bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

#### ■ Beispiel: Verein für Tierärzte

Die Mitgliedschaft steht nur zugelassen Tierärzten offen.

Die Satzung kann hier vorsehen, dass die Mitgliedschaft in dem Verein bei Wegfall der Voraussetzungen automatisch endet, ohne dass weitere Maßnahmen des Vereins erforderlich sind (OLG Oldenburg, Urteil vom 18.12.2008, Az. 8 U 182/08). Voraussetzung für eine wirksame Satzungsklausel ist hier jedoch, dass dies ausdrücklich und klar in der Satzung und auch für Nichtjuristen leicht nachvollziehbar geregelt ist. Weiter muss in der Vereinssatzung geregelt sein, welches Organ des Vereins für die Feststellung des Tatbestands für die Beendigung der Mitgliedschaft zuständig ist (OLG Brandenburg, Urteil vom 03.07.2012, Az. 11 U 174/07, Abruf-Nr. [209028](#)).

Mitgliedschaft endet bei Wegfall der Voraussetzungen automatisch

#### SATZUNGSKLAUSEL / Erlöschen Mitgliedschaft in „Verein für Tierärzte“

Mitglied des Vereins können nur zugelassene Tierärzte sein. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied seine Zulassung verliert. Dies ist durch den Vorstand festzustellen und dem Mitglied mitzuteilen.

### Beendigung der Mitgliedschaft durch Satzungsänderung

Auch durch eine Satzungsänderung kann eine Mitgliedschaft beendet werden. Ein typischer Fall ist, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft geändert werden.

#### ■ Beispiel

In einem Verein können sowohl natürliche als auch juristische Personen Mitglied werden. Eine Satzungsänderung sieht vor, dass künftig nur noch natürliche oder nur noch juristische Personen Mitglied sein können.

Ein solch satzungsändernder Beschluss stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der betreffenden Mitglieder dar, da mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen. Dies wirkt sich im Ergebnis wie ein zwangsweiser Vereinsausschluss dieser Mitglieder aus, ohne dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen müssen. Deshalb müssen auch alle bisherigen – von dem Erlöschen der Mitgliedschaft betroffenen Vereinsmitglieder – der Satzungsänderung zustimmen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.01.2017, Az. 20 W 162/15, Abruf-Nr. [195382](#)).

### Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Erlöschen

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich (§ 38 BGB). Damit endet die Mitgliedschaft auch grundsätzlich mit dem Tod bzw. dem Erlöschen des Mitglieds, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt (§ 40 BGB). Trotz dieser klaren Regelung sehen zahlreiche Vereinssatzungen nur vor, dass die Mitgliedschaft mit dem Tod endet. Sofern der Verein juristische Personen als Mitglieder hat, kann aber auch schon die Auflösung oder Insolvenz als Beendigungstatbestand vorgesehen werden.

#### SATZUNGSKLAUSEL / Ende der Mitgliedschaft durch Tod oder Erlöschen

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. der Auflösung des Mitglieds.

**FAZIT** | Mit einem austarierten System der Beendigungstatbestände räumen Sie zahlreiche Probleme schon aus dem Weg, bevor sie entstehen. Aber auch hier gilt, dass Sie immer prüfen müssen, ob die jeweilige Satzungsklausel erforderlich ist. Diese Prüfung erfordert eine umfassende Interessenabwägung, in die namentlich auch die etwa berührten Grundrechte der Beteiligten einzubeziehen sind, weil Voraussetzung des Aufnahmewangs ein Gefälle wirtschaftlicher oder sozialer Macht zwischen dem Einzelnen und dem Verein ist; ein dem Verein aufgrund seiner Autonomie zustehender Ermessensspielraum ist dann nur in engen Grenzen zu beachten (BGH, Urteil vom 19.10.1987, Az. II ZR 43/87).

Satzungsänderung durch Verein kann ...

... sich auf Mitgliedschaft auswirken

Tod des Mitglieds ist nicht der einzige Beendigungstatbestand

## PRAXISFALL

## MV: Wie genau muss eine geplante Satzungsänderung in der Einladung angegeben werden?

| Tagesordnungspunkte müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung „hinreichend genau“ bezeichnet werden. Wie genau kann im Einzelfall aber unklar sein. Was dann gilt, klärt Rechtsanwalt Michael Röcken anhand einer Leseranfrage. |

**FRAGE:** *In unserer Satzung haben wir als einzige Ladungsform die örtliche Tageszeitung vorgesehen. Nun möchten wir die Satzung umfassend ändern. Müssen wir die von uns geplante Satzungsänderung insgesamt in der Zeitung aufnehmen oder reicht in der Tagesordnung die Angabe „Satzungsänderung“?*

**ANTWORT:** Es ist es umstritten, wie genau eine Satzungsänderung den Mitgliedern anzukündigen ist. Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie die geplanten Satzungsänderungen möglichst genau ankündigen.

### Registergericht prüft häufig die Einladung

Das Problem ist, dass sich die Registergerichte bei Satzungsänderungen oder -neufassungen sehr oft die Einladung vorlegen lassen, um zu prüfen, ob die geplanten Satzungsänderungen den Mitgliedern hinreichend genau mitgeteilt wurden. Nach der Rechtsprechung soll den Vereinsmitgliedern in der Einladung mit der Ankündigung der Tagesordnung und des Beschlussgegenstandes bekanntgemacht werden, „worum es geht“. Sie sollen dadurch Gelegenheit erhalten, sich über ihre Teilnahme an der Versammlung schlüssig zu werden und sich auf die Versammlung vorzubereiten, sodass sie vor Überraschungen geschützt werden. Die Tagesordnung soll einen allgemeinen Überblick geben, alle Einzelheiten braucht sie jedoch nicht zu enthalten. Wie genau der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung zu bezeichnen ist, richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls (OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 24.10.2001, Az. 2 W 144/01, Abruf-Nr. [239814](#)).

**Wichtig |** Wenn Sie die Satzung nur in einigen Punkten ändern möchten, reicht eine Gegenüberstellung der alten und neuen Formulierungen. Nur bei einer Satzungsneufassung müssen Sie den Mitgliedern den Gesamttext bekanntgeben.

### TOP „Satzungsänderung“ genügt regelmäßig nicht

Mit einer allgemeinen Zeitungsanzeige und einem schmalen Hinweis auf eine „Satzungsänderung“ werden Sie diesen Anforderungen nicht gerecht. Im vereinsrechtlichen Schrifttum wird daher vertreten, dass es ausreicht, wenn Sie die konkreten Anträge auf der Vereinswebsite veröffentlichen.

**PRAXISTIPP |** Hier können Sie auch eine Landing-Page gestalten und auf diese mit einem QR-Code verweisen. Dieser lässt sich gut in der Zeitung unterbringen. Als weitere Möglichkeit würde sich anbieten, darauf zu verweisen, dass Sie die konkreten Anträge in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme bereithalten.

Mitglieder müssen über Inhalt und Reichweite ...

... der Satzungsänderungen hinreichend informiert sein

**REDAKTION** | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [vb@iww.de](mailto:vb@iww.de)

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

**ABONNENTENBETREUUNG** | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



**IHR PLUS IM NETZ** | Online – Mobile – Social Media

**Online:** Unter [vb.iww.de](http://vb.iww.de) finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrieren](http://iww.de/registrieren), schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

**Mobile:** Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



**Social Media:** Folgen Sie „VB“ auch auf [facebook.com/vb.iww](https://facebook.com/vb.iww)



**NEWSLETTER** | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf [iww.de/newsletter](http://iww.de/newsletter):

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



**SEMINARE** | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: [seminare.iww.de](http://seminare.iww.de)

## VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

**Herausgeber und Verlag** | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [iww-wuerzburg@iww.de](mailto:iww-wuerzburg@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de)

**Redaktion** | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

**Schriftleiter** | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

**Bezugsbedingungen** | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

**Hinweise** | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

**Druck** | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

„Jede Stiftung ist einzigartig -  
deswegen gibt es für jede Stiftung  
auch eine maßgeschneiderte  
Lösung für jede Problemstellung!“

Tina Bieniek



## IWW-Webinare

# Recht und Steuern in Stiftungen

## Stiftungen sicher führen und beraten

Stiftungen und ihre Berater müssen sich mit den unterschiedlichsten Fragen auseinandersetzen und in vielerlei Rechtsgebieten auskennen, um eine Stiftung steuerlich und rechtlich optimal zu gestalten. In der Webinar-Reihe erfahren Sie anhand von konkreten Beispielen u. a., wie sich steuerliche und rechtliche Gestaltungen in einer Stiftung optimal umsetzen lassen, wie die Stiftung gemeinnützige und wirtschaftliche Ziele unter einen Hut bringt und wie sie gemeinnützigkeits- und stiftungsrechtliche Vorgaben erfüllt.

### Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

#### Referentin

Tina Bieniek

RAin, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, zertifizierte Stiftungsberaterin (DSA), Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB | Rechtsanwälte, Freiburg

#### Teilnehmerkreis

Stiftungen und ihre Berater

#### Termine

13.03.2024, 27.06.2024,  
11.09.2024, 27.11.2024

jeweils 14:00 – 16:00 Uhr

#### Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,  
im Abonnement  
(4 Termine in 12 Monaten)  
106,50 € pro Termin,  
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1170

**Anmeldung und  
aktuelles Programm  
unter [iww.de/s7483](https://www.iww.de/s7483)**

